

Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen sowie Gymnastiksäle der Stadt Wilhelmshaven

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hallenbenutzungsordnung gilt für die Benutzung sämtlicher städtischen Turn- und Sporthallen sowie Gymnastiksäle.

§ 2 Nutzung

2.1 Nutzungsberechtigte

2.1.1 Die Sportanlagen stehen den Schulen, Sportvereinen, Jugend- und Freizeitvereinen und Jugend- und Freizeitgruppen für Übungszwecke und zum Austragen von Wettkampfveranstaltungen und anderen, die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigenden Veranstaltungen mit sportlichem und/oder kulturellem Charakter zur Verfügung.

2.1.2 Die Schulen der Stadt Wilhelmshaven genießen im Rahmen des landesgesetzlichen Bildungsauftrages Vorrang vor allen anderen Personengruppen bei der Nutzung der Sporthallen. Des Weiteren werden bei der Vergabe freier Hallenzeiten eingetragene ortsansässige Vereine vorrangig berücksichtigt.

2.1.3 Sonstigen Verbänden, Vereinen, Personen oder Personengruppen kann eine Nutzung gestattet werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer bereits nach 2.1.1. und 2.1.2. gestatteten Nutzung möglich ist.

2.1.4 Die unter 2.1.1 und 2.1.3 genannten Benutzergruppen haben von ihren Übungszeiten zurückzutreten, wenn in den Hallen Veranstaltungen von allgemeinem Interesse stattfinden.

2.1.5 Die Schulen erhalten entsprechend den Regelungen aus der Studentafel je nach Schulform die Anzahl der Hallenstunden zugewiesen. Das betrifft den Regelunterricht Sport sowie die Arbeitsgemeinschaften und Leistungskurse Sport. Die exakten Hallenzeiten der Schulen werden jährlich der Klassenanzahl angepasst. Die Verteilung erfolgt auf einer Verteilungskonferenz, zu der im Bedarfsfall, mindestens einmal pro Schuljahr, vom Schulträger eingeladen wird.

Die Vereine melden den regelmäßigen Bedarf an Hallenkapazitäten beim Stadtsportbund schriftlich an. Die Zuweisung erfolgt durch den Stadtsportbund, außer an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien. Die Belegungspläne werden zentral im Sportbüro des Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich 40, geführt. Die Vergabe erfolgt über den Stadtsportbund im Einvernehmen mit der Stadt Wilhelmshaven.

Die Überlassung der Sporthallen ist bei der Stadt Wilhelmshaven bzw. dem Verwalter rechtzeitig vor Nutzung schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller erhält bezüglich der Bewilligung bzw. Ablehnung des Antrages eine entsprechende Information.

2.1.6 Über die Nutzung der Sporteinrichtungen sind zwischen der Stadt Wilhelmshaven bzw. dem Verwalter und den Nutzern zivilrechtliche Verträge abzuschließen, aus denen sich die Rechte und Pflichten der Beteiligten ergeben.

2.1.7 Ein Anspruch auf die Überlassung der Sporthallen besteht nicht. Die Genehmigung von Benutzungszeiten wird unter dem Vorbehalt der entschädigungslosen Widerrufsmöglichkeit erteilt. Die Stadt Wilhelmshaven behält sich des Weiteren vor, die Hallen zeitweise zu schließen.

2.1.8 Vereinigungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, die dem Leitbild der Stadt Wilhelmshaven widersprechen oder deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen, sind von der Nutzungsberechtigung ausgeschlossen.

2.2 Nutzungszeiten

2.2.1 Den Benutzern stehen die Sporthallen in der Regel zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Schulen

Montag - Freitag

07.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sportvereine

Montag - Freitag

17.00 - 22.30 Uhr

Samstag - Sonntag

08.00 - 22.30 Uhr

Die Veranstaltungsräume der Sporthallen stehen Nutzern bis 22:30 Uhr zur Verfügung.

Kulturelle und sonstige Veranstaltungen sind grundsätzlich mit der Stadt Wilhelmshaven bzw. dem Verwalter abzustimmen. Sonstige Benutzung erfolgt grundsätzlich nur nach Vereinbarung.

2.2.2. Die Nutzung der Halle muss jeweils so rechtzeitig beendet sein, dass die nachfolgenden Benutzer ihre Übungsstunden pünktlich beginnen können. Die letzte Übungsstunde ist so rechtzeitig abzuschließen, dass die Übungsfläche bis spätestens 22.00 Uhr verlassen wird,

die Nebenräume sind bis 22.30 Uhr zu verlassen.

Ausnahmen regelt der Eigentümer bzw. dessen beauftragter Verwalter.

2.2.3 An den Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien stehen die Sporthallen für den Übungsbetrieb grundsätzlich nicht zur Verfügung. Ausnahmeregelungen sind mit der Stadt Wilhelmshaven bzw. mit dem Verwalter abzustimmen. Die Überlassung der Sporthallen ist bei der Stadt Wilhelmshaven bzw. dem Verwalter rechtzeitig vor Nutzung schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller erhält bezüglich der Bewilligung bzw. Ablehnung des Antrages eine entsprechende Information.

§ 3 Rechte und Pflichten der Nutzer

3.1 Die Regelungen zur Nutzung der Hallen gelten ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung der Halle bis zum Ende der tatsächlichen Nutzung. Der Eigentümer bzw. dessen beauftragter Verwalter stellt die Hallen und alle zur Nutzung übergebenen Nebenräume in einem nutzungsgerechten Zustand zur Verfügung. Die Bedienung der Heizungs- und Klimaanlage erfolgt ausschließlich durch den Schulhausmeister. Der Benutzer von Turn- und Sporthallen hat dafür Sorge zu tragen, dass:

- während der Benutzung der Halle ständig ein Verantwortlicher anwesend ist. Diese Person muss volljährig sein;
- Unbefugte keinen Zutritt haben;
- die Gesundheits- und Brandschutzbestimmungen beachtet werden;
- die Zugänge und Fluchtwege unverschlossen und frei gehalten werden;
- die Brand- und Rauchschutztüren nicht blockiert oder aus ihrer Halterung gelöst werden;
- Kraftfahrzeuge aller Art nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden;
- angeordnetes Rauch- und Alkoholverbot eingehalten wird;
- die ihm überlassenen Schlüssel nicht an Dritte weitergegeben werden;
- Sporteinrichtungen und Geräte nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt und nach Benutzung wieder an den zur Lagerung vorgesehenen Ort zurück geräumt werden. Der Benutzer ist des Weiteren verpflichtet, sich vor der Benutzung vom Zustand der Einrichtungen und Geräte zu überzeugen und diese auf ihre Beschaffenheit zu überprüfen. Die Geräte sind so zu befördern, dass eine Beschädigung des Hallenbodens ausgeschlossen ist, die Geräteräume müssen begehbar sein;
- der Sportbetrieb in den Geräteräumen ist untersagt;
- die Spielfläche in der Halle nur mit Turnschuhen betreten wird, die nicht als Straßenschuhe dienen (die Turnschuhe müssen abriebfeste, weiße bzw. helle Sohlen haben). Weiterhin ist die Sporthallenfläche nicht mit Stollen-, Noppen- oder Spikeschuhen zu betreten;
- bei Einsatz eigener Wand- und Deckendekoration beziehungsweise Werbeelemente die Regelungen der niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) in der Fassung vom 01.02.2005 zu beachten und einzuhalten sind;
- nur Hallenbälle benutzt werden;
- Verschmutzungen der Räumlichkeiten vermieden und die Räume in einem nutzungsfähigen Zustand verlassen werden;
- von der Stadt Wilhelmshaven erlassenen Sonderregelungen (z.B. „Baumharzverbot“ oder „Transponderschließung“ für einzelne Sporthallen) eingehalten werden;
- Beschädigungen und/oder Defekte an Räumen oder Einrichtungen unverzüglich der Stadt Wilhelmshaven bzw. dem Verwalter bekannt gegeben und defekte Geräte nicht benutzt werden;
- nach Ende der Veranstaltung die Beleuchtung außer Betrieb gesetzt wird, Wasserhähne geschlossen sind, die Verschlussicherheit hergestellt ist;
- der Verzehr von Speisen und Getränken nur in den dafür vorgesehenen Räumen bzw. Bereichen erfolgt;

- die Abfallbeseitigung in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt nach Recycling- und Restmüll erfolgt;
- Personen nicht mehr als unvermeidbar belästigt und gefährdet werden;
- auf berechtigtes Interesse der Anwohner Rücksicht zu nehmen ist (Lärmimmission).

3.2 Benutzung und Unterbringung eigener Gegenstände

Die in den Hallen und Geräteräumen befindlichen Geräte sind Eigentum der Stadt Wilhelmshaven und dürfen nicht aus der Halle mitgenommen werden.

Die Benutzung und Unterbringung eigener Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände bzw. Sportgeräte in den Sporthallen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt Wilhelmshaven bzw. des Verwalters.

Für die untergestellten Geräte übernimmt die Stadt Wilhelmshaven keine Haftung.

3.3 Rauch- und Alkoholverbot

Für alle Räume der Turn- und Sporthallen gilt absolutes Alkohol- und Rauchverbot. Ausnahmegenehmigungen dieses Verbotes können im Benutzungsvertrag mit der Stadt geregelt werden.

3.4 Genehmigungen Dritter

3.4.1 Der Nutzer hat vor Durchführung der Veranstaltung alle erforderlichen Genehmigungen auf eigene Verantwortung einzuholen. Soweit in diesem Zusammenhang Ansprüche gegen die Stadt Wilhelmshaven als Eigentümer geltend gemacht werden, hat er die Stadt Wilhelmshaven freizustellen.

3.4.2 Die Verpflichtung zur Anmeldung und zur Einholung von Genehmigungen gilt insbesondere für:

- Bestellung einer Brandsicherheitswache durch die örtliche Feuerwehr soweit vom Charakter der Veranstaltung erforderlich oder polizeilich angeordnet,
- Bestellung eines Erste-Hilfe-Dienstes soweit vom Charakter der Veranstaltung erforderlich oder polizeilich angeordnet,
- Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA),
- Einholen etwaiger zusätzlich erforderlicher Gaststätten- oder gewerberechtlicher Genehmigungen,
- Einholen besonderer polizeilicher und versammlungsstättengemäße Konzessionen,

- Beantragung von Sperrzeitregelungen,
- Organisation einer Parkplatzeinweisung und Parkplatzwache, sofern erforderlich.

3.4.3 Der Veranstalter hat auf seine Kosten für die erforderliche Anzahl von Personal zur Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen. Er ist vor allem verantwortlich dafür, dass die Höchstzahlen der zugelassenen Personen nicht überschritten werden und das städtische Inventar nicht beschädigt oder entwendet wird.

3.4.4 Der Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, seine mitgebrachten Gegenstände bzw. alle mit der Benutzung im Zusammenhang stehenden Risiken zu versichern.

3.5 Verkauf von Speisen und Getränken

Eine Bewirtschaftung in den Sporthallen durch den Nutzer ist nur bei Veranstaltungen und nur dann zulässig, wenn dem Nutzer dieses Recht im Nutzungsvertrag des Verwalters ausdrücklich eingeräumt ist.

3.6 Tiere

Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich in den Sporthallen und allen dazugehörigen Nebenräumen, Gängen, Umkleideräumen bzw. Halleneingangsbereichen, auf der Zuschauertribüne und in den Toiletten nicht gestattet. Ausnahmen im Rahmen von Veranstaltungen regelt der Eigentümer bzw. dessen beauftragter Verwalter.

3.7 Werbung

Werbung sowie Bekanntmachungen jeglicher Art darf in den Räumen der Sporthallen und im Außenbereich nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Wilhelmshaven bzw. dem Verwalter betrieben werden. Die Einholung weiterer erforderlicher Genehmigungen obliegt eigenverantwortlich dem Nutzer.

§ 4 Haftung

4.1 Der Benutzer stellt die Stadt Wilhelmshaven bzw. den Verwalter von etwaigen Haftpflicht- und Schadensersatzansprüchen einschließlich Prozesskosten der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, frei. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Eigentümer für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

4.2 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Wilhelmshaven an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen,

soweit sie durch Vernachlässigung der im § 3 genannten Pflichten des Nutzers oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt werden.

4.3 Die Stadt Wilhelmshaven haftet nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderobe, Geld, Wertsachen und anderen von den Benutzern abgestellten bzw. abgelegten Sachen.

4.4 Der Nutzer der Sporthallen ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung vorzuweisen. Die Deckungssummen richten sich nach der Art und Ausstattung der Halle.

4.5 Die Stadt Wilhelmshaven bzw. der Verwalter ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

4.6 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Wilhelmshaven als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden und Anlagen gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.

§ 5 Sonderregelung

Bei Veranstaltungen, die keinen sportlichen Charakter tragen, ist die Hallenbenutzungsordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Hausrecht

6.1 Das Hausrecht übt die Stadt Wilhelmshaven bzw. dessen beauftragter Verwalter, Schulleiter bzw. Schulhausmeister aus. Den Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Personen oder Personengruppen, die die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung nicht einhalten, können aus den Sporthallen verwiesen werden.

6.2 Die Stadt Wilhelmshaven bzw. der Verwalter ist berechtigt, in begründeten Fällen Hausverbot für bestimmte Zeit zu erteilen. Das Ordnungsrecht gilt für die Dauer des Benutzungsrechtes als an die Nutzer bzw. deren Beauftragte übertragen. Der Nutzer übt während seiner Nutzungszeit das Hausrecht für die jeweilige Sporthalle aus.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hallenbenutzungsordnung tritt am 01.09.2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Hallenordnung vom 01.10.1993 aufgehoben.

Wilhelmshaven, den 1. September 2012
Stadt Wilhelmshaven
In Vertretung

Dr. Jens Graul